

# Trau Dich - nicht!

66 Gründe gegen die Ehe

von  
Dr. Sabine Mayer

1. Auflage

Trau Dich - nicht! – Mayer

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Familienrecht: Gesamtdarstellungen



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 65429 9

## § 8 Wie die geschiedene Ehe Ihr weiteres Leben im Griff hat

Wenn die Scheidung vorüber und der Rosenkrieg beendet ist, stehen viele geschiedene Ehegatten vor einem Scherbenhaufen, sprich den Trümmern ihres Lebens.

Hat die unglückliche Ehe sie nicht schon krank gemacht, werden sie es spätestens dann, wenn sie sich mit dem einst geliebten Ehepartner über Jahre hinweg wilde Kämpfe vor Gericht liefern. An den wenigsten Menschen geht dies spurlos vorüber.

Abgesehen von körperlichen Auswirkungen und psychischen Beeinträchtigungen sind viele am Ende finanziell ruiniert. Das Vermögen ist mindestens zur Hälfte weg. Und was davon übrig geblieben ist, wurde verstritten und für Gerichts-, Anwalts- und Sachverständigenkosten verbraucht. Möglicherweise ging auch die Existenzgrundlage verloren, weil eine Praxis, der Gewerbebetrieb oder das Haus veräußert werden mussten, um den Ehegatten auszuzahlen. Hinzu kommt, dass über viele Jahre hinweg etwa die Hälfte des Einkommens als nachehelicher Unterhalt an den Expartner geht.

Aber damit nicht genug.

Denn aufatmen können Sie noch lange nicht. Ihr geschiedener Ehegatte kann Ihnen das Leben auch nach einer Scheidung noch ziemlich schwer machen. Besonders wenn es gemeinsame Kinder gibt. Denn nicht selten benutzt der betreuende Elternteil das Umgangsrecht, um den anderen zu tyrannisieren. Das kommt selbst dann vor, wenn sich ein Elternteil den Umgang mit den Kindern mühsam vor Gericht erkämpft hat. So ist es keine Seltenheit, dass Umgänge dann spontan ausfallen, weil das Kind angeblich plötzlich krank ist, eine Schulaufführung hat, auf eine wichtige Klassenarbeit lernen muss oder zum Geburtstag eines Schulfreundes eingeladen ist. Der andere Elternteil muss dies wohl oder übel hinnehmen. Oder er wehrt sich und leitet ein weiteres familiengerichtliches Verfahren ein. Viele geschiedene Ehegatten sind dies jedoch leid. Und zwar nicht nur deshalb, weil sie nicht schon wieder hohe Kosten riskieren möchten und einen weiteren Papierkrieg vermeiden wollen. Sondern auch, um den Kindern weitere Befragungen zu ersparen. Insofern bleibt dann oft die bittere Erkenntnis, dass der betreuende Elternteil am längeren Hebel sitzt, wenn es um das Umgangsrecht geht.



Auch das Thema nachehelicher Unterhalt ist noch lange nicht abgeschlossen, auch wenn es hierzu einen gerichtlichen Beschluss gibt, der bestenfalls zeitlich befristet ist. Denn alle zwei Jahre müssen Sie Ihrem geschiedenen Ehegatten auf Verlangen fein säuberlich Auskunft über Ihr Einkommen erteilen und Belege vorlegen. Und wenn sich dann zu allem Überfluss herausstellt, dass sich Ihr Einkommen erhöht hat, werden Sie beim Unterhalt erneut zur Kasse gebeten. Dann gehen die Streitereien von vorne los und man trifft sich erneut vor Gericht. Und das kostet wieder Zeit, Geld und Nerven.

Übrigens macht nicht einmal der Tod vor Unterhaltsansprüchen des geschiedenen Ehegatten Halt. In diesem Fall werden nämlich die Erben geschröpft. Denn wenn Sie es geschafft haben, nach der Scheidung neues Vermögen zu bilden, muss ein Teil davon für den nachehelichen Unterhalt eingesetzt werden. Schlimmstenfalls hat dann die geschiedene Ehe nicht nur Ihr eigenes Leben ruiniert, sondern auch noch das Ihrer Erben.

## 58. Zu früh gefreut – wenn Ihr Expartner wieder heiratet

Die freudige Nachricht hatte ihn vor genau zwei Jahren ereilt. Seine Exfrau heiratete wieder. Für Jan bedeutete das finanzielle Freiheit. Endlich wieder leben, endlich konnte er sich wieder etwas leisten. Dass er für seinen Sohn weiterbezahlt, war selbstverständlich. Aber das war nichts gegen den hohen Unterhalt, den er nach der Scheidung an seine Exfrau leisten musste. Der Richter meinte damals beim Gerichtstermin, dass ein Ende der Unterhaltspflicht nicht in Sicht sei. Der gemeinsame Sohn war nämlich ein Frühchen und musste intensiv gefördert werden. Zwei lange Jahre lebte er wegen der Unterhaltszahlungen am Existenzminimum. Denn nach Abzug der Miete und der Kosten für den Pkw blieb ihm nicht viel zum Leben übrig. Er fuhr nicht mehr in Urlaub, musste das Fitnessstudio kündigen und mit seinen Freunden ging er nur noch selten aus.

Mit der Heirat seiner Exfrau änderte sich dies jedoch. Die Unterhaltszahlungen an sie durfte er sofort einstellen. Mit seinen Freunden feierte Jan dieses Ereignis ganz groß. Es war die Party des Jahres, über die man noch lange sprach. In der Folgezeit ließ er es sich richtig gut gehen. Er konnte tun und lassen, was er wollte, ohne ans Geld zu denken. Zuletzt buchte er eine dreiwöchige Reise nach Thailand. Sie war zwar teuer, aber er freute sich schon sehr auf diese Auszeit.

Kurz vor Antritt der Reise verging ihm die Freude schlagartig. Er erhielt einen Brief von seiner Exfrau. Sie forderte wieder Unterhalt, weil ihre zweite Ehe zwischenzeitlich geschieden war und sie nach wie vor den gemeinsamen Sohn betreuen musste. Jan ging zu seinem Anwalt und bat ihn, die Sache schnell zu erledigen. Immerhin war doch der Unterhalt seiner Exfrau wegen ihrer Heirat weggefallen. Dachte er.



Als er die Kanzlei verließ, war er kreidebleich. Den Urlaub sagte er ab. Er bezahlte von nun an wieder Unterhalt an seine Exfrau. Ihm bleibe nichts anderes übrig, meinte sein Anwalt.

Erst nach fünf Jahren konnte er finanziell wieder aufatmen. Sein Sohn wurde zwischenzeitlich ganztags in der Schule betreut. Da seine Exfrau wieder voll arbeiten ging, musste er keinen Unterhalt mehr für sie zahlen. Eine Party gab es dieses Mal nicht. Schon einmal hatte er sich zu früh gefreut.

Nach der Scheidung geht das Leben weiter. Also werden nach einer gescheiterten Ehe früher oder später neue Partnerschaften eingegangen. Rechtliche Konsequenzen hat das dann, wenn der Unterhaltsberechtigte eine neue Beziehung eingeht. Sofern er mit einem neuen, leistungsfähigen Partner zusammenlebt und diesem den Haushalt führt, kann hierfür ein Einkommen angesetzt werden. In der Folge verringert sich der Unterhaltsanspruch gegenüber dem geschiedenen Ehegatten. Ganz wegfallen oder zumindest herabgesetzt werden kann der Unterhalt, wenn aus einer neuen Beziehung des Unterhaltsberechtigten eine „verfestigte Partnerschaft“ wird, also wenn über einen längeren Zeitraum (ab circa zwei bis drei Jahren) ein gemeinsamer Haushalt geführt wird. In diesem Fall können Unterhaltsansprüche verirken. Da das Gesetz jedoch nicht definiert, was genau unter einer „verfestigten Lebensgemeinschaft“ zu verstehen ist beziehungsweise ab welcher Dauer eine solche vorliegt, muss dies der Familienrichter im Einzelfall beurteilen und gegebenenfalls Zeugen dazu anhören.

Wesentlich klarer ist die Rechtslage, wenn der Unterhaltsberechtigte wieder heiratet. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber bestimmt, dass der Unterhaltsanspruch eines geschiedenen Ehegatten erlischt. Dieser bekommt also ab dem Zeitpunkt der Wiederheirat keinen Unterhalt mehr vom ehemaligen Partner.

Es gibt jedoch eine Ausnahme. Wird die neue Ehe aufgelöst und sind aus der ersten Ehe nach wie vor betreuungsbedürftige Kinder vorhanden, lebt der alte Unterhaltsanspruch wieder auf. Der geschiedene Ehegatte aus der früheren Ehe muss dann wieder den vollen Unterhalt bezahlen, sofern sich aus der später geschiedenen Ehe keine Unterhaltsansprüche ergeben, etwa weil die Ehe kinderlos geblieben ist, nur von kurzer Dauer war oder aber der spätere Ehegatte nicht leistungsfähig ist.

Ein geschiedener Ehegatte kann bei einer Wiederheirat seines Expartners insofern erst dann richtig aufatmen, wenn die gemeinsamen Kinder nicht mehr betreut werden müssen. Bis dahin besteht die Gefahr, dass der Betreuungsunterhalt wieder auflebt.





## 59. Wenn Sie Ihrem Expartner alle zwei Jahre Ihr Einkommen offenlegen müssen

Er konnte es kaum fassen. Die Scheidung war rechtskräftig. Vor allem die Entscheidung zum Unterhalt. Nie hätte er sich träumen lassen, dass sich Martha mit dem Beschluss des Gerichts zufriedengeben würde. Herbert selbst konnte damit leben. Noch acht Jahre Unterhaltszahlung waren zwar eine lange Zeit, allerdings rückte nun ein Ende in Sicht.

Sein Anwalt meinte, man könne es mit einem Rechtsmittel versuchen. Aber Herbert wollte nicht mehr streiten. Zu viel Zeit hatte er schon bei seinem Anwalt und bei Gerichten verbracht. Denn Martha forderte immer mehr und kämpfte erbittert um jeden Cent. Zuletzt wurde um den Unterhalt gestritten. Ihr Anwalt zog alle Register. Besonders unangenehm war es für ihn, dass sein Arbeitgeber vor Gericht Rede und Antwort stehen musste. Denn man warf Herbert vor, einen Teil seines Gehalts unter der Hand zu kassieren, nur um weniger Unterhalt bezahlen müssen. Eine grundlose Behauptung, wie sich schnell erwies. Auch Marthas weitere Unterstellungen konnte er mit viel Mühe und Zeitaufwand widerlegen. Aber mit den gerichtlichen Verfahren sollte nun Schluss sein. Endlich sollte wieder Ruhe in sein Leben einkehren. Dafür nahm er den Beschluss des Familiengerichts gern in Kauf.

Doch so schnell ging es nicht. Nachdem zwei Jahre vorüber waren, erhielt Herbert einen Brief vom Anwalt seiner Exfrau. Schon der Anblick des Briefkopfes der Kanzlei löste bei ihm einen Schweißausbruch und Herzrasen aus. Er hatte doch immer pünktlich den Unterhalt bezahlt. Hastig las er den Brief. Er konnte sich nicht vorstellen, was Martha dieses Mal wollte. Er war sprachlos. Schon wieder sollte er haarklein Auskunft über sein Einkommen erteilen und dazu eine ganze Liste von Belegen vorweisen. Herbert ignorierte den Brief, immerhin war die Unterhaltsfrage rechtskräftig abgeschlossen.

Auch dieses Mal zögerte der Anwalt seiner Exfrau nicht lange, um gegen ihn gerichtlich vorzugehen. Beim Gerichtstermin wurde Herbert vom Familienrichter darauf hingewiesen, dass er Auskunft erteilen müsse. Seine Exfrau habe hierauf einen Anspruch. Alle zwei Jahre. Und wenn sich aus der Auskunft ergeben würde, dass sich sein Einkommen erhöht hatte, könne seine Exfrau sogar einen höheren Unterhalt fordern und eine Abänderung der gerichtlichen Entscheidung beantragen.

Da mit Martha nicht zu spaßen war, blieb ihm nichts anderes übrig, als erneut seinen Anwalt zu beauftragen. Und so folgte wieder ein Papierkrieg. An der Höhe des Unterhalts änderte sich nichts, denn sein Einkommen hatte sich nicht erhöht. Trotzdem. Zwei Jahre später forderte Martha erneut Auskunft.

Erst nach acht langen Jahren war damit Schluss. Dann war seine Unterhaltspflicht beendet und es kehrte endlich Ruhe ein.

Auf den Bestand gerichtlicher Entscheidungen beim Unterhalt sollte man sich nicht verlassen, selbst wenn sie rechtskräftig sind und nicht mehr

angefochten werden können. Es besteht nämlich die gesetzliche Möglichkeit, dass die Beschlüsse zu einem späteren Zeitpunkt vom Familiengericht abgeändert werden. Einen solchen Antrag kann beispielsweise der Unterhaltspflichtige stellen, wenn der andere Ehegatte zwischenzeitlich wieder voll arbeitet oder in einer verfestigten Partnerschaft lebt. Das Ziel ist dabei, eine Reduzierung oder den Wegfall der Zahlungspflicht zu erreichen. Genau das gegenteilige Ziel wird der Unterhaltsberechtigte erreichen wollen, wenn er einen solchen Abänderungsantrag stellt. Denn wenn etwa der Pflichtige eine Gehaltserhöhung bekommt, ergibt sich ein höherer Unterhalt.

Um zu erfahren, ob der Expartner mehr verdient als bei der gerichtlichen Entscheidung zugrunde gelegt wurde, sind die geschiedenen Ehegatten gesetzlich verpflichtet, Auskunft über ihr Einkommen zu erteilen. Denn Grundvoraussetzung für die richtige Berechnung des Unterhalts ist die möglichst genaue Kenntnis über Einkommen und Vermögen. Insofern besteht eine wechselseitige Pflicht der Ehegatten, dem anderen durch eine systematische Aufstellung seine gesamten Einnahmen und alle damit zusammenhängenden Ausgaben offenzulegen. Dazu gehören unter anderem Einkünfte aus nichtselbstständiger oder selbstständiger Tätigkeit, Zins-einkünfte, Vermietung und Verpachtung, Renten oder Landwirtschaft.

Auf Verlangen sind auch Belege vorzuweisen, zum Beispiel die Verdienst-abrechnungen der letzten zwölf Monate, Einkommensteuererklärungen oder Rentenbescheide. Äußert der andere Ehegatte Zweifel an den Angaben, kann sogar verlangt werden, dass der Auskunftspflichtige deren Richtigkeit und Vollständigkeit an Eides statt versichert. Ein Auskunftsanspruch besteht nur dann nicht, wenn ein Unterhaltsanspruch eindeutig nicht gegeben ist, weil etwa ein wirksamer Unterhaltsverzicht vorliegt oder ein Ehegatte seinen Unterhalt verwirkt hat.

Im Übrigen beschränkt sich der Auskunftsanspruch nicht auf eine einmalige Auskunftserteilung. Vielmehr kann alle zwei Jahre Auskunft verlangt werden, ausnahmsweise auch früher. Nicht ausreichend ist in diesem Zusammenhang die Mitteilung an die Gegenseite, dass sich seit der letzten Auskunftserteilung nichts geändert habe. So muss auf Verlangen trotzdem erneut ein aktuelles Verzeichnis erstellt werden und die geforderten Unterlagen sind vorzulegen. Kommt man seiner Auskunftspflicht nicht nach, kann die Gegenseite diesen Anspruch sogar gerichtlich geltend machen. Die Kosten des Verfahrens trägt derjenige, der die Auskunft nicht erteilt hat. Dies gilt selbst dann, wenn die Höhe des Unterhalts gleich bleibt, weil es keine Änderungen gab.



Liegt ein gerichtlicher Beschluss zum Unterhalt vor, der zeitlich befristet ist, kann bis zum im Beschluss genannten zeitlichen Ablauf alle zwei Jahre erneut Auskunft verlangt werden. Erst dann sind Auskunftsansprüche im Regelfall ausgeschlossen.

## 60. Karriere nach der Scheidung – da freut sich auch Ihr(e) Ex

Christian war entsetzt über die Dreistigkeit seiner Exfrau. Kaum hatte er den neuen Posten als Oberarzt in der Kreisklinik angetreten, schon forderte sie mehr Ehegattenunterhalt. Von seiner Beförderung zum Oberarzt hatte Luise sofort erfahren, immerhin arbeitete sie im selben Krankenhaus.

Nicht im Entferntesten dachte er daran, sie an seiner Karriere teilhaben zu lassen und ihr freiwillig mehr Unterhalt zu bezahlen. Immerhin waren sie seit drei Jahren geschieden. Damals war er noch Assistenzarzt gewesen. Bei der Berechnung des Unterhalts wurde sein damaliges Einkommen zugrunde gelegt. Mit seiner Karriere hatte seine Exfrau rein gar nichts zu tun, im Gegenteil.

Luise hatte es ihm nicht leicht gemacht, als er damals die Facharztausbildung begann. Sie waren frisch verheiratet. Sie wollte ständig ausgehen und das Leben genießen. Er war ehrgeizig, arbeitete viel. Immer wieder kam es deshalb zum Streit. Nachdem die gemeinsame Tochter geboren wurde, hütete er oft das Kind und lernte nebenbei. Denn Luise war gern am Abend allein mit ihren Freunden unterwegs. Irgendwann begann sie ein Verhältnis mit einem anderen Mann und zog zu ihm. Das Kind ließ sie bei Christian. Er und seine Tochter litten sehr unter der Trennung. Christian nahm sogar therapeutische Hilfe in Anspruch.

Obwohl er alleinerziehender Vater war, erwarb er zwei Jahre nach der Trennung von Luise seinen Facharztstitel. Um sich abzulenken, begann er sogar kurz vor der Scheidung eine weitere Facharztausbildung und schloss diese vor Kurzem erfolgreich ab. Endlich sollte er für die Mühe und Anstrengungen der letzten Jahre belohnt werden. Denn er wurde zum Oberarzt befördert.

Belohnt wurde allerdings nicht nur er, sondern auch seine Exfrau. Denn das Familiengericht verurteilte ihn dazu, ihr monatlich um 800 Euro mehr Unterhalt zu bezahlen als bisher.

Gerichtliche Entscheidungen zum Unterhalt können auf Antrag nachträglich vom Familiengericht abgeändert werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (siehe § 8, Grund 59). Eine Erhöhung der monatlichen Unterhaltszahlungen ist möglich, wenn der Unterhaltspflichtige nach der gerichtlichen Entscheidung ein höheres Einkommen hat als vorher.



Allerdings führt nicht jede Steigerung des Einkommens des Pflichtigen nach der Scheidung zwangsläufig dazu, dass dieser einen höheren Unterhalt bezahlen muss.

Denn die Höhe des Unterhalts bestimmt sich auch bei einigem zeitlichen Abstand zur Ehe nach den ehelichen Lebensverhältnissen, also dem Erwerbseinkommen der Ehegatten während der Ehe. Zur Bestimmung kommt es grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung an. Allerdings nimmt der Unterhaltsberechtigte nach der Scheidung am Einkommen des Unterhaltspflichtigen teil, soweit die Erhöhung in der Ehe angelegt war.

Dies ist nicht der Fall bei einer unerwarteten, vom Normalverlauf erheblich abweichenden Entwicklung, zum Beispiel bei Zinseinkünften, deren Quelle erst nach der Trennung neu durch eine Erbschaft oder einen Lottogewinn hinzugekommen ist. Gleiches gilt auch bei einem Karrieresprung. Denn hier haben die Einkünfte den ehelichen Standard nicht nachhaltig geprägt, wie etwa bei einer Beförderung nach der Scheidung vom Oberstudienrat zum Studiendirektor, vom Oberarzt zum Chefarzt oder vom Bankangestellten zum Abteilungsdirektor. Der Mehrverdienst wird in diesen Fällen bei der Unterhaltsberechnung nicht berücksichtigt.

Sofern allerdings schon während der Ehe absehbar war, dass es zu einer Einkommenssteigerung kommen wird, weil die Grundlage dafür während der Ehe geschaffen wurde, ist die berufliche Entwicklung nach der Scheidung bei der Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen. Das trifft zu bei der Regelbeförderung von Beamten, üblicher Gehaltssteigerung (in der Regel bis zu 20 Prozent) oder beim Aufstieg vom Assistenzarzt zum Oberarzt, wenn die Facharztausbildung während der Ehe abgeschlossen wurde. Das erhöhte Einkommen wird in diesem Fall bei der Unterhaltsberechnung zugrunde gelegt.

Der Expartner profitiert also in diesem Fall von der Gehaltssteigerung nach der Scheidung, selbst wenn die ehelichen Lebensverhältnisse von dem höheren Einkommen nicht geprägt waren. Dies gilt auch dann, wenn die berufliche Entwicklung nach der Scheidung nur mit einem verstärkten Arbeitseinsatz des Unterhaltspflichtigen vollzogen werden konnte. Insofern zahlen sich Fleiß und Ehrgeiz auch für den geschiedenen Ehegatten aus.





## 61. Neue Liebe, neues Glück:

### Die geschiedene Ehefrau hat das Nachsehen

Sie war 30 Jahre mit Kurt verheiratet gewesen. Es war für Regina selbstverständlich, sich während der Ehe um den Haushalt und die Kinder zu kümmern. Ihren Beruf hatte sie nach der Hochzeit aufgegeben. Kurt meinte, sie habe es nicht nötig zu arbeiten. Er verdiene schließlich genug.

Dass ihr die Arbeit Spaß gemacht hatte, geriet schnell in Vergessenheit nach der Geburt des ersten Kindes. Inzwischen waren alle drei Kinder erwachsen und längst von zu Hause ausgezogen. Auch Kurt zog aus. Und zwar vor zwei Jahren. Vorher hatte er 25 Kilo abgenommen. Er ließ sich die Haare und einen Dreitagesbart wachsen, kleidete sich komplett neu ein und kaufte ein Cabrio. Beim Abschied sagte er, dass er noch mal durchstarten und sein Leben genießen wolle. Ohne Regina.

Die Scheidung war schnell erledigt. Sie bekam das Reihenhaus und Kurt wurde verurteilt, nachehelichen Ehegattenunterhalt an sie zu bezahlen. Regina war froh, dass sie wenigstens finanziell abgesichert war. Denn mit den monatlichen Zahlungen kam sie über die Runden und konnte die Kosten für das Haus bestreiten.

Allerdings nicht lange. Denn kurze Zeit später wurde ihr Exmann wieder Vater. Es waren Zwillinge. Die Mutter der Kinder war eine Gelegenheitsbekanntschaft. Da sie wegen der Betreuung der Kinder ihren gutbezahlten Job nicht mehr ausüben konnte, musste ihr Kurt Unterhalt bezahlen, zusätzlich zum Kindesunterhalt für die Zwillinge. Für Regina blieb fast kein Geld mehr übrig, sodass ihr Unterhalt erheblich gekürzt wurde.

Da sie in ihrem erlernten Beruf keine Stelle mehr fand und nur noch als Aushilfe eingestellt wurde, konnte sie ihr Reihenhaus nicht mehr halten. Sie musste es verkaufen und in eine kleine Wohnung ziehen. Nachdem ihre Ersparnisse aufgebraucht waren, beantragte sie Hartz IV und lebte von da an am Existenzminimum.

Selbst wenn man über den nachehelichen Ehegattenunterhalt einen rechtskräftigen gerichtlichen Beschluss in Händen hält, sollte man sich als Unterhaltsberechtigter nicht darauf verlassen, dass dieser dauerhaft Bestand hat. Denn schneller, als man sich versieht, können Umstände eintreten, die zu einer neuen gerichtlichen Entscheidung führen.

Wenn sich die Einkommensverhältnisse beim Unterhaltspflichtigen im Nachhinein verschlechtern, kann er eine Abänderung der damaligen gerichtlichen Entscheidung beantragen. Das kommt vor bei unverschuldetem Arbeitsplatzverlust durch Krankheit, Kündigung oder Eintritt ins Rentenalter. Die finanziellen Verhältnisse verschlechtern sich auch, wenn weitere Unterhaltsansprüche entstehen. Gründet nämlich der Unterhaltspflichtige eine neue Familie, ist er den Kindern und der neuen Ehefrau